

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

Newsletter März 2012

Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Entscheidübersicht**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 1/2012 (soeben erschienen)

REGULATOR'S PAGE	David S. Gerber / Fred Bürki Kronenberg (SIF), Herausforderungen und Instrumente der Schweizer Finanzmarktpolitik
AUFSÄTZE	<p>David Oser / Hans-Ueli Vogt, Die Ausschüttung von Agio nach geltendem und künftigem Aktienrecht</p> <p>Nina Reiser / Hans Caspar von der Crone, Mindestpreis nach Art. 32 Abs. 4 BEHG</p> <p>Kern Alexander / Alexandra Schmidt, The Market in Financial Instruments Directive and Switzerland</p> <p>Mirjam Eggen / Christian Staub, Kundensegmentierung – Panacea oder Abschied vom mündigen Anleger?</p> <p>Katja Roth Pellanda, Vertragsverhältnisse mit Verwaltungsräten</p> <p>Sonja Pflaum, Revision des Kursmanipulationstatbestandes</p> <p>Christophe H. L. Raimondi, Praxis zum Finanzmarktaufsichtsrecht – Dezember 2010 bis November 2011</p>
KURZBEITRÄGE	Tino Gaberthüel, Konkurrenz von Vollangeboten und Teilangeboten
DEAL WATCH	Rudolf Tschäni, Cases make Law: Kraft und der City Takeover Code
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Yves Rüedi, Zuständigkeit bei Verantwortlichkeitsklagen gegen Organe von Kantonalbanken</p> <p>Markus Vischer / Thomas Wehinger, Angemessenheit der Abfindung und Verteilung der Gerichtskosten im bundesgerichtlichen Verfahren beim Squeeze-Out-Merger</p> <p>Simone Nadelhofer, Millionenbusse gegen Alstom-Tochter wegen ungenügender Vorkehrungen gegen Bestechung</p> <p>Fabienne Frehner / Dieter Dubs, Kraftloserklärung nach Art. 33 BEHG: Massgeblicher Zeitpunkt für das Überschreiten des Schwellenwerts von 98 %</p>
DISSERTATIONEN	<p>René Hirsiger, Die Zielvereinbarung im Einzelarbeitsverhältnis – Gleichzeitig ein Beitrag zu erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungssystemen und Bonuszahlungen im schweizerischen Arbeitsrecht</p> <p>Diana Imbach Haumüller, Whistleblowing in der Schweiz und im internationalen Vergleich – ein Bestandteil einer effektiven internen Kontrolle?</p> <p>Markus Pachlatko, Regulierungsbedarf im Bereich der unabhängigen Vermögensverwaltung</p> <p>Aude Peyrot, le trust de "common law" et l'exécution forcée en Suisse</p> <p>Stefanie Pfisterer, Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen im Konzernverhältnis</p>

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

GesKR 2/2012 (erscheint Anfang Juni 2012)

COUNSEL'S PAGE	Bruno Chiomento (Ernst & Young), Das Geschäftsmodell von Beratungsunternehmen auf dem Prüfstand
AUFSÄTZE	Frank Gerhard / Philippe Jacquemoud, Merger vs. Public Tender Offer Triangular Merger, Consideration, Appraisal, Special Committee Isabelle Wildhaber, Private Koalitionsbildung und Minderheitenschutz Patrick Schleiffer, Management Transactions Stephane Konkoly / Janusz Marty, La notification en tout temps au tiers débiteur comme condition de la validité d'une cession de créance aux fins de garantie
KURZBEITRÄGE	Laurent Sigismondi, Umsetzung der Motion Schweiger aus Sicht der Corporate Governance Sevan Antreasyan / Vaïk Müller, Les secrets d'affaires des fonds d'investissement alternatif Richard Gassmann, ZPO und Aktienrecht Lukas Glanzmann, GmbH vs. AG
DEAL WATCH	Rolf Watter, Der El Paso-Fall
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Alex Wintsch / Peter Reichart, Passivlegitimation der Muttergesellschaft aufgrund Sphärenvermischung Urs Bertschinger, Statutarische Begrenzung der Delegationsbefugnis des Verwaltungsrats Stefan Scherrer, Squeeze-out nach Art. 33 BEHG
DISSERTATIONEN	Thomas Alexander Steininger, Interessenkonflikte des Verwaltungsrates David Vasella, Haftung von Ratingagenturen
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden. An dieser Stelle abrufbar ist insbesondere eine laufend aktualisierte Übersicht zum Verlauf der Aktienrechtsrevision sowie eine Konkordanztafel, welche den jeweils aktuellen Stand der Revisionsvorlagen darstellt.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" ist in der Schlussabstimmung angenommen worden; siehe dazu den 1. Teil dieser Übersicht.

Der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" soll gemäss Nationalrat auch ein direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, welcher eine verstärkte Besteuerung von sehr hohen Vergütungen auf der Ebene der Gesellschaft vorsieht; siehe dazu den 2. Teil dieser Übersicht.

1. Teil – Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Beratung durch SR und NR – Einigungskonferenz – Verabschiedung in der Schlussabstimmung

Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" wurde in der Frühjahrsession im Ständerat und im Nationalrat je einmal beraten. Weil dabei nicht sämtliche Differenzen bereinigt wurden, hatte sich auch die Einigungskonferenz mit der Vorlage auseinanderzusetzen. Beide Räte nahmen in der Folge deren Anträge an, worauf die Vorlage in der Schlussabstimmung verabschiedet wurde ([Wortlaut der Vorlage](#)).

Einigen konnten sich die Räte schon vor der Einigungskonferenz auf den Kompromissvorschlag des Nationalrats, wonach die Generalversammlung börsenkotierter Unternehmen über die Vergütungen der Geschäftsleitung zwar zwingend jährlich abstimmen soll, durch die Statuten aber festzulegen wäre, ob dieser Abstimmung konsultative oder bindende Wirkung zukommt.

Der Nationalrat stimmte ferner bezüglich des Inhalts des Vergütungsreglements den Beschlüssen des Ständerats zu, womit insbesondere die Möglichkeit, zusätzliche Vergütungen nachträglich herabzusetzen (Bonus-Malus-System) darin vorgesehen werden muss. Verzichtet wurde auf eine Bestimmung, welche die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe an die Generalversammlung vorgesehen hatte.

Die Einigungskonferenz hatte als letzte verbliebene Differenz schliesslich die Frage zu behandeln, wem die Kompetenz zum Beschluss von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus zustehen soll. Sie folgte in diesem Punkt der Fassung des Ständerats, wonach solche Vergütungen durch die Generalversammlung zu genehmigen sind und nicht wie vom Nationalrat vorgesehen vom Verwaltungsrat gestützt auf das Vergütungsreglement beschlossen werden können.

2. Teil – Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Direkter Gegenvorschlag mit Bonussteuer vom NR angenommen

Der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" soll nebst dem indirekten Gegenvorschlag mit aktienrechtlichen Regeln betreffend Vergütungen auch ein direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, gemäss welchem Vergütungsbestandteile von jährlich über CHF 3 Mio. nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand durch die Gesellschaft zum Abzug gebracht werden könnten ("Bonussteuer"). Der Nationalrat hat sich am 6. März 2012 für den entsprechenden Vorschlag der RK-N ausgesprochen.

Der Ständerat wird darüber im Rahmen der Sommersession befinden. Dies ist die letzte Frage, die im Parlament zu behandeln ist, bevor die Volksinitiative zur Abstimmung kommen kann.

Entscheidübersicht

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

Gesellschaftsrecht

Kollektivgesellschaft – Auflösung

OR 579. Ausschluss aus der Kollektivgesellschaft. A und B sind Kollektivgesellschafter der Gesellschaft Z. Sie betreiben auf einem Grundstück, welches ihnen in einer einfachen Gesellschaft zu gleichen Teilen gehört, eine Schiffswerft. Die Gesellschafter haben je zwei Söhne. In der Folge brach zwischen den Gesellschaftern ein Streit über die Übernahme und Weiterführung des Betriebs durch ihre Söhne aus. Zwar sieht das Recht der einfachen Gesellschaft die Möglichkeit des Ausschlusses von einzelnen Gesellschaftern nicht vor. Ein solcher kann aber von den Parteien vereinbart werden. Weil das Grundstück für die Geschäftstätigkeit der Kollektivgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, ist davon auszugehen, dass die Liquidation der einfachen Gesellschaft den gleichen Regeln unterworfen ist, wie diejenige der Kollektivgesellschaft und dass demnach der Ausschluss einzelner Gesellschafter implizit vereinbart wurde (E. 2.2). Wenn sich zwei Kollektivgesellschafter in ständigem und dauerhaftem Streit befinden, ergibt sich dadurch die Blockierung der Gesellschaft, was als wichtiger Grund für eine Auflösung derselben gilt. Stellt sich ein Gesellschafter gegen jeden vernünftigen Lösungsansatz quer, kann er unter Ausrichtung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen werden, während der Verbleibende den Betrieb weiterführen kann (E.2.2). 4A_624/2011; BGer, 27.1.2012.

Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte – Auflösungsklage

OR 736 Ziff. 4. Auflösung einer Aktiengesellschaft. Nach OR 736 Ziff. 4 können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, vom Gericht aus wichtigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft verlangen (E. 3.1). Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen den Aktionären einer Gesellschaft werden Entscheide nach dem Willen der Mehrheit getroffen. Dauerhaf-

te oder sich wiederholende Konflikte rechtfertigen grundsätzlich keine Auflösung der Gesellschaft, da sich die Minderheit den gültig gefassten Entscheiden der Mehrheit unterwerfen muss. Die Auflösung stellt eine ultima ratio dar für den Fall, dass die Anwendung des Mehrheitsprinzips zu einer unerträglichen Situation führt; dies im Wesentlichen, wenn die Mehrheit systematisch entgegen den Gesellschaftsinteressen oder den Rechten und legitimen Interessen der Minderheitsaktionäre handelt. Eine Auflösung muss zudem verhältnismässig sein, was eine Abwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen voraussetzt, insbesondere nicht nur das Interesse des klagenden Aktionärs, sondern auch das der übrigen Aktionäre am Fortbestand der Gesellschaft, wobei hinsichtlich grösserer Aktiengesellschaften grundsätzlich nur die finanziellen Interessen der Aktionäre massgeblich sind. Am Ende des Abwägungsprozesses muss sich eine derart gravierende Situation präsentieren, dass der Fortbestand der Gesellschaft nach Treu und Glauben als nicht mehr tragbar erscheint und die beklagte Gesellschaft mithin ihr Existenzrecht verwirkt hat (E. 3.2). Eine geringe Zahl von zugunsten der Minderheitsaktionäre ausgegangenen Verfahren auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen oder Klagen auf Auskunftserteilung bildet noch kein Indiz für einen Machtmissbrauch der restlichen Aktionäre. Eine Auflösung würde sich nur rechtfertigen, wenn ein internes Funktionsversagen im Zusammenspiel der Organe und eine für die Minderheitsaktionäre unzumutbare Situation bejaht werden könnte (E. 3.3). 4A_164/2011; BGer, 10.11.2011.

Aktiengesellschaft – Verwaltung – Organisationsmangel

OR 731b. Organisationsmangel. Die Y AG hat eine Tochtergesellschaft, die D AG. Diese gewährte einer dritten Gesellschaft ein Darlehen in der Höhe von CHF 45 Mio. und verzichtete auf die Rückzahlung von CHF 15,1 Mio. Gewisse Verwaltungsräte der Konzernmutter sind auch im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft vertreten. Die Minderheitsaktionäre der Konzernmutter sehen darin einen Organisationsmangel i.S.v. OR 731b, weil sich diese

bei der Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber den Organen der Tochtergesellschaft in einem Interessenskonflikt befinden. Allfällige Interessenskonflikte aufgrund von Doppelorganschaft sind keine Organisationsmängel, solange dieses Organ nicht qualifiziert handlungs- und funktionsunfähig ist (E. 2.2). Dies wäre etwa der Fall, wenn die Führung der Gesellschaft aufgrund einer permanenten Pattsituation im Verwaltungsrat unmöglich geworden wäre (E. 2.1). Solange der Verwaltungsrat noch Beschlüsse fassen und Handlungen vornehmen bzw. unterlassen kann, liegt kein Organisationsmangel vor (E. 2.3). Der Verzicht des Verwaltungsrates der Konzernmutter auf eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe der Tochtergesellschaft könnte allenfalls eine schädigende Handlung i.S.v. OR 754 darstellen (E. 2.2). 4A_522/2011; BGer, 13.1.2012.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Aktivlegitimation

OR 754 I; OR 757. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit, Aktivlegitimation. Nach OR 754 I sind Mitglieder des Verwaltungsrates sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ausserhalb des Konkurses einer Gesellschaft gibt es für mittelbar geschädigte Gesellschaftsgläubiger keine Möglichkeit ihren Reflexschaden mittels Individualklage geltend zu machen. Verzichtet nach Konkurseröffnung der Konkursverwalter darauf, die Verantwortlichkeitsansprüche geltend zu machen, können die Gesellschaftsgläubiger den Schaden der Gesellschaft gegenüber den verantwortlichen Organen einklagen (OR 757, SchKG 260). Hierbei machen sie ihren mittelbaren Schaden als einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit geltend. Die Abtretungsgläubiger (Gesellschaftsgläubiger) treten als Prozessstandschafter der Konkursmasse auf, welche Rechtsträgerin des (behaupteten) Anspruchs bleibt. Ob bei dieser Rechtslage die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister – der lediglich deklaratorischer Wirkung zukommt und vor beendigter Liquidation nicht zum Verlust von deren Rechtspersönlichkeit führt – den Verlust der Aktivlegitimation der Abtretungsgläubiger nach sich zieht, wird offen gelassen (E. 2). 4A_231/2011; BGer, 20.9.2011.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Schaden

OR 754. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit. Im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage nach OR 754 kann die klagende Partei auch ungedeckte Prozesskosten als Vermögenseinbusse im Sinne der Differenztheorie geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass das pflichtwidrige und strafbare Verhalten eines Gesellschaftsorgans adäquat kausal zum Nachteil der Gesellschaft zu Gerichtsverfahren führt und diese damit schädigt (E. 4.3). Ist der klagenden Partei im Rahmen eines Strafverfahrens gestützt auf kantonales Strafrecht eine Entschädigung zugesprochen worden, können die darüber hinaus angefallenen Prozesskosten in einem späteren Verantwortlichkeitsprozess zwischen denselben Parteien nicht mehr als Schadenersatz geltend gemacht werden (E. 6). 4A_177/2011; BGer, 2.9.2011.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Pflichtverletzung

OR 717; OR 754. Sorgfalts- und Treuepflicht der Verwaltungsratsmitglieder; Haftung der Verwaltungsratsmitglieder. Die Treuepflicht nach OR 717 I verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Verhalten am Geschäftsinteresse ausrichten und eigene Interessen gegebenenfalls zurückstellen, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist (E. 2.1). Die Haftung der Organe nach OR 754 I setzt eine schuldhafte Pflichtverletzung, einen Schaden und einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden voraus (E. 2.1). Es liegt keine Pflichtverletzung seitens der Verwaltungsratsmitglieder vor, welche sich mit anwaltlicher Hilfe gegen die Verbeiständung der Gesellschaft gemäss ZGB 392 II zur Wehr setzen. Da die Verbeiständung durch einen rechtskräftigen Entscheid aufgehoben wurde, steht fest, dass es sich um eine ungerechtfertigte Massnahme handelte, die nicht im Interesse der Gesellschaft sein konnte (E. 2.3). 4A_524/2011; BGer, 16.2.2012.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Überschuldungsanzeige

OR 725. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung. Die Pflicht zur Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung gemäss OR 725 II obliegt grundsätzlich allein dem

Verwaltungsrat, der diese nicht delegieren kann. Faktische Organe können daher nicht für eine verspätete Benachrichtigung des Richters zur Rechenschaft gezogen werden, es sei denn, sie hätten den Verwaltungsrat von der Benachrichtigung abgehalten oder es unterlassen, ihn über die bestehende Überschuldung zu informieren (E. 3.1). 4A_474/2011; BGer, 4.1.2012.

Aktiengesellschaft – Sanierung – Harmonika

OR 706; OR 725; OR 732a. Kapitalschnitt auf Null (Harmonika). Die Möglichkeit eines Kapitalschnitts auf Null ist gemäss OR 732a I auf Fälle beschränkt, in denen die Kombination einer Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalerhöhung dem Zwecke der Sanierung dient (E. 3.2). Im Falle einer Überschuldung ist das kurzfristige Ziel von Sanierungsmassnahmen, die Gesellschaft mindestens in einen Zustand zu versetzen, dass die Anrufung des Richters nach OR 725 II vermieden werden kann (E. 3.3.1). Reicht die Harmonika allein nicht aus, um die Überschuldung zu beseitigen, kann sie dennoch einen Sanierungszweck aufweisen, wenn sie zusammen mit weiteren Massnahmen die Überschuldung beseitigt oder aufhebt (E. 3.3.2). Soll eine Harmonika zum Zwecke der Sanierung durchgeführt werden, die als isolierte Massnahme die Überschuldung nicht beseitigt, muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung über die weiteren Massnahmen informieren, mit denen zusammen der Sanierungszweck erreicht werden soll (E. 3.3.3). Werden der Generalversammlung keine Informationen über weitere Massnahmen präsentiert, ist der Kapitalschnitt aufgrund eines Verstosses gegen OR 732a I gesetzeswidrig i.S.v. OR 706 I (E. 4.1). 4A_288/2011 (amtl. Publikation vorgesehen); BGer, 13.2.2012.

Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren – Schenkungspauliana

SchKG 286. Paulianische Anfechtung. Gemäss SchKG 286 I sind mit Ausnahme üblicher Gelegenheitsgeschenke alle Schenkungen und unentgeltlichen Verfügungen anfechtbar, die der Schuldner innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung oder Konkurseröffnung vorgenommen hat. Den Schenkungen gleichgestellt sind unter anderem Rechtsgeschäfte, bei denen der Schuldner eine Gegenleistung angenommen hat, die zu seiner eigenen Leistung in einem Missverhältnis steht (SchKG 286 II

Ziff. 1; E. 5). Bei der entgeltlichen Abtretung einer Forderung zum Nominalwert besteht nur dann eine gleichwertige Forderung, wenn die Einbringlichkeit der Forderung zugesichert wird. Ähnliches gilt bei der Schuldübernahme, wonach eine Gleichwertigkeit der Leistung nur dann vorliegt, wenn dem Schuldner, den der Gläubiger zugunsten des Altschuldners verfügt, ein entsprechendes Recht auf Zugriff auf den Übernehmer gegenüber steht. Die Einbringlichkeit einer Forderung bei Auslandsdomizil des Schuldners wird gemäss den Grundsätzen zur Bewertung von Aktiven durch eine Wertberichtigung berücksichtigt (E. 5.2). Aufgrund dieser Erwägungen bejaht das BGer bezüglich einer Schuldübernahme im Zusammenhang mit einem Aktien- und Forderungsverkauf ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Leistung – der Zustimmung der Gesellschaft zur Schuldübernahme bzw. der Entlassung der Aktionäre mit Sitz in der Schweiz aus einer Schuldpflicht gegenüber der Gesellschaft – und der aus dem Vertrag zugeflossenen Gegenleistungen einer ausländischen Gesellschaft (E. 5.3). Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Forderung der Gläubiger, welche durch die anfechtbare Handlung geschädigt wurden, vor oder nach dieser Handlung entstanden ist. (E. 5.4.3). 5A_353/2011; BGer, 31.10.2011.

Kapitalmarktrecht

Aufsicht – Liquidation

FINMAG 37 III; BEHG 36; BankG 25; FusG 5. Weiterführung finanzmarktrechtlich unbedenklicher Aktivitäten, aufsichtsrechtlicher Überschuldungsbegriff. Geht eine Gesellschaft, welche aufgrund unerlaubten Effektenhandels aufsichtsrechtlich liquidiert wird, sowohl einer bewilligungspflichtigen als auch einer finanzmarktrechtlich unbedenklichen Aktivität nach, ist nur der bewilligungspflichtige Teil zu liquidieren, falls dies technisch möglich und die erlaubte Geschäftstätigkeit von eigenständiger Bedeutung ist. Hierzu kann auch eine Absorptionsfusion – etwa mit einem finanzmarktrechtlich bewilligten Betrieb – infrage kommen (E. 3.2.1). Eine angeordnete und rechtskräftig abgeschlossene aufsichtsrechtliche Liquidation kann indessen nur bei Vorliegen ausserordentlicher Revisions- bzw. Wiedererwägungsgründe durch eine Absorptionsfusion ersetzt werden (E. 3.2.2). Gemäss FusG 5 ist die Fusion einer Gesellschaft in Li-

liquidation nicht ausgeschlossen, wenn mit der Vermögensverteilung noch nicht begonnen wurde. Ob dies auch gilt, wenn die Auflösung der Gesellschaft richterlich verfügt bzw. bestätigt wurde, ist in der Doktrin umstritten. Finanzmarktrechtlich müsste bei einer solchen Fusion aber sichergestellt sein, dass künftig kein relevantes Risiko mehr besteht, dass erneut gesetzeswidrig bewilligungspflichtige Aktivitäten entfaltet werden (E. 3.3.1). Grundsätzlich liegt eine Überschuldung einer Gesellschaft vor, wenn die Zwischenbilanz ergibt, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind. Im Rahmen der Finanzmarktaufsicht ist der Nachweis einer formellen Überschuldung nicht nötig. Das Vorliegen vernünftiger, nachvollziehbarer Umstände, die auf eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung schliessen lassen, genügt dafür. Es wird als zulässig erachtet, Aktiven und Forderungen vorsichtig zu bewerten, doch müssen entsprechende Einschätzungen nachvollziehbar begründet werden, wobei der FINMA diesbezüglich ein nicht unerheblicher (technischer) Ermessensspielraum zukommt (E. 4.1.1). Liegen Marktangebote für Liegenschaften vor, ohne dass die FINMA nachweist, dass diese nicht ernst gemeint sind, müssen diese für die Objektivierung und Feststellung der Überschuldung bzw. des Liquiditätsmangels herangezogen werden (E. 4.2.3). 2C_101/2011; BGer, 21.9.2011.

Aufsicht – Auslieferung von Bankkundendaten ins Ausland

BankG 25 f.; BV 36; BV 184 III. Aufsicht über die Kreditinstitute und Börsen [evtl. Amtshilfe]. Die FINMA ist nicht dazu befugt, notfalls im Rahmen aufsichtsrechtlicher Schutzmassnahmen die Auslieferung von Bankkundendaten ins Ausland zu verfügen. Zwar handelt es sich bei BankG 25 f. um formelle Gesetzesgrundlagen, diese decken aber im Hinblick auf im Ausland drohende Nachsteuer- und Strafverfahren nicht einen so weitgehenden aufsichtsrechtlichen Eingriff in Kundenbeziehungen ab (E. 2.2.1). Zum Erlass von Verfügungen und Verordnungen u.a. zur Wahrung der Interessen des Landes auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel von BV 184 III ist grundsätzlich lediglich der Bundesrat befugt. Vorliegend kann sich aber auch die FINMA auf diese berufen, da sie den Bundesrat laufend über die Situation informiert hatte und inhaltlich letztlich mit ihm gemeinsam handelte

(E. 3.2.3). Die spezifischen Voraussetzungen für die Anwendung der polizeilichen Generalklausel sind vorliegend erfüllt. Die Stabilität des schweizerischen Finanzmarkts ist ein schützenswertes fundamentales Rechtsgut (E. 4.1), die drohende Gefahr einer schweren volkswirtschaftlichen Krise war hoch (E. 4.2) und der Eintritt dieser Gefahr war wahrscheinlich (E. 4.3). Zudem war die Verhältnismässigkeit der durch die FINMA verfügten Herausgabe der Kundendossiers angesichts der Erfolglosigkeit aller anderen Bemühungen zur Bereinigung der Situation gegeben, da der Schutz der Bankkunden gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Finanzmarkt zurückzutreten hatte (E. 4.4). Weiter stellte sich die Frage, ob der Präsident der FINMA als ehemaliges Kadermitglied der UBS AG im Verfahren der beanstandeten Herausgabeverfügung in den Ausstand hätte treten müssen. Da der objektive Anschein einer möglichen Befangenheit gegeben ist, wäre dies der Fall gewesen. Da der entsprechende Verfügungsentscheid der FINMA nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, besteht aber kein aktuelles praktisches Interesse mehr daran, diesen aufzuheben (E. 5.4). BGE 137 II 431 (2C_127/2010); BGer, 15.7.2011.

Regulierung institutioneller Investoren

Banken – Aufsichtsrechtliche Liquidation

BankG 33; FINMAG 34. Aufsichtsrechtliche Liquidation, Werbeverbot. Zum Aufgabenbereich der FINMA gehört auch die Abklärung der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht und die Ermittlung von Finanzintermediären, die in Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligungslos tätig sind. Deshalb kann sie die im Gesetz vorgesehenen Aufsichtsmittel auch gegenüber Personen einsetzen, deren Unterstellungspflicht (noch) umstritten ist (E. 2.1). Geht eine Gesellschaft unbewilligt einer Banken vorbehaltenen Tätigkeit nach, kann sie von der FINMA aufsichtsrechtlich liquidiert werden. Ist sie überschuldet oder dauernd zahlungsunfähig, so ist über die Gesellschaft analog BankG 33 der Bankenkonzurs zu eröffnen (E. 2.2). Im vorliegenden Fall können die Beschwerdeführerinnen sich nicht darauf berufen, sie hätten auf die definitive Natur des mit der FINMA vereinbarten Rückzahlungsplans vertrauen dürfen. Denn die FINMA hatte angemerkt, dass der

Plan vom Enforcement-Ausschuss der Geschäftsleitung (ENA) gutgeheissen werden müsse, sodass nicht garantiert werden könne, der Plan werde unverändert zum Verfügungsinhalt (E. 3.2). Ausserdem ist die FINMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich verpflichtet, die aufsichtsrechtlichen Massnahmen zeitgerecht zu treffen, weshalb jede von der FINMA eingegangene Vereinbarung immer unter dem Vorbehalt steht, dass die nachmalige Entwicklung nicht ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Anleger und Gläubiger bedingt (E. 3.4). Im Rahmen der Finanzmarktaufsicht ist der Nachweis einer formellen Überschuldung nicht notwendig, um den Konkurs anzuordnen. Das Vorliegen vernünftiger, nachvollziehbarer Umstände, die auf eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung schliessen lassen, genügt hierfür. Ernsthafte Liquiditätsprobleme liegen vor, wenn der Finanzintermediär nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, bzw. die bestehende Liquidität die fällig gewordenen oder in Kürze fällig werdenden Forderungen nicht mehr deckt. Bei dieser Beurteilung steht der FINMA ein erheblicher, technischer Ermessensspielraum zu (E. 4.3). Im vorliegenden Fall war die Überschuldung erstellt, wobei die Vorinstanz willkürfrei gewisse Aktiven wegen mangelnder Werthaltigkeit (Forderungen gegenüber Schuldner im Ausland) nicht zu den liquiden Mitteln zählen durfte. Im Interesse der Anleger und Gläubiger rechtfertigt sich eine vorsichtige Einschätzung der Werthaltigkeit der Aktiven von dem Bankenrecht unterstellten Instituten (E. 4.5). Die Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen gemäss FINMAG 34 verfolgt einen doppelten Zweck. Einerseits stellt sie eine individuelle repressive Sanktion dar ("naming and shaming"), andererseits soll eine präventive Wirkung zum Schutz des Publikums erzielt werden. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darf sie nur angeordnet werden, wenn eine schwere Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen vorliegt. Einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzungen der finanzmarktrechtlichen Pflichten genügen hierfür nicht (E. 5.3.1). Im vorliegenden Fall rechtfertigte sich eine Veröffentlichung, weil die betroffenen Gesellschaften ohne Bewilligung von rund 800 Investoren Gelder im Totalbetrag von CHF 12,8 Mio. entgegengenommen hatten, weshalb von einer kontinuierlichen Verletzung des Finanzmarktrechts in erheblichem Umfang auszugehen war (E. 5.3.2). 2C_71/2011; BGer, 26.1.2012.

Übernahmen und Umstrukturierungen

FusG – Ausgleichszahlung und Prozesskostenverteilung bei Squeeze-Out-Merger

FusG 105 I; FusG 7 I; FusG 105 III. Überprüfung der Angemessenheit von Ausgleichszahlung und Prozesskostenverteilung. Gemäss FusG 105 I hat der Richter bei einer Fusion eine angemessene Ausgleichszahlung festzusetzen, wenn dies von einem Gesellschafter verlangt wird. Ausgeschlossene Gesellschafter haben Anspruch auf eine Abfindung, welche dem wirklichen Wert ihrer bisherigen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte entspricht und durch eine Bewertung analog zu FusG 7 I zu ermitteln ist. Es sind das Vermögen der beteiligten Gesellschaften, die Verteilung der Stimmrechte sowie alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen. Den fusionierten Gesellschaften kommt bei der Wahl der Bewertungsmethode und der Bewertung der relevanten Umstände ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Eine Abfindung ist erst dann nicht mehr angemessen, wenn dieser Ermessensspielraum überschritten wird, namentlich wenn die Abfindung auf falschen oder unvollständigen tatsächlichen Annahmen beruht oder anerkannte Bewertungsgrundsätze und -methoden nicht oder unzutreffend angewandt werden. Bei der Überprüfung von Bewertungsexpertisen hat sich der Richter Zurückhaltung aufzuerlegen, sich im Allgemeinen auf die Prüfung von offensichtlichen Widersprüchen in der Expertise zu beschränken und zu prüfen, ob der Experte eine Methode gewählt hat, die nachvollziehbar, plausibel und anerkannt ist, in vergleichbaren Fällen verbreitet Anwendung findet, begründetermassen besser oder mindestens ebenso bewährt ist wie andere Methoden und den Verhältnissen im Einzelfall Rechnung trägt (E. 5.4). Gemäss FusG 105 III trägt bei Überprüfungsklagen grundsätzlich der übernehmende Rechtsträger die Verfahrenskosten (E. 8.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Klagen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gilt eine ähnliche Kostenregelung nur im erstinstanzlichen Verfahren, nicht jedoch vor zweiter oder dritter Instanz, da im Rechtsmittelverfahren die Unsicherheit bezüglich der ins Recht zu fassenden Beteiligten geringer sind (E. 8.3). Eine entsprechende Differenzierung rechtfertigt sich auch bei der Überprüfungsklage nach FusG 105, da deren Erfolgsaussichten vor erster Instanz wesentlich schwieriger zu beurteilen sind, als vor

Bundesgericht, dem nur eine beschränkte Überprüfungs-kognition zukommt (E. 8.4). BGE 137 III 577 (4A_96/2011); BGer, 20.9.2011.

Steuern – Übernahme des Verlustvortrags bei Fusion

DBG 67 I; DBG 61 I; DBG 54 III; FusG 5 I. Übernahme des Verlustvortrages bei Fusion durch die übernehmende Gesellschaft. X AG und Z AG waren zwei Gruppengesellschaften des Y-Konzerns. X AG war vorwiegend im Bausektor tätig, während Z AG Anfang der 2000er Jahre als Produzentin die Möbelindustrie und den Holzfachhandel sowie den Bausektor bediente. Zwischen 2000 und 2002 verzichtete die Y-Gruppenholding zwecks Sanierung der Z AG auf Darlehen. 2004 wurde das Aktienkapital der Z AG auf CHF 100'000 herabgesetzt. Im Zuge der Reorganisation der Y-Gruppe wurde die Produktion bei der Z AG eingestellt und die Möbel- und Holzhandelstätigkeit an einen Dritten veräussert. Die Aktivitäten im Bausektor sowie nicht bilanzierte Werte (abgelaufene Immaterialgüterrechte, Know-how und Baukunden-Kartei) verblieben einstweilen bei der Z AG, in deren Namen sie auch nach der Veräusserung des Betriebsgrundstücks von zwei langjährigen Mitarbeitern weiter betreut wurden. Ende 2004 übernahm die X AG die Z AG mittels Absorptionsfusion. Streitig war, ob die X AG die übernommenen Verlustvorträge der Z AG mit eigenen Gewinnen verrechnen konnte. Das BGer hielt, auf frühere Rechtsprechung verweisend, zunächst fest, dass die aufnehmende Gesellschaft nach Lehre und Praxis grundsätzlich Verlustvorträge der absorbierten Gesellschaft steuerwirksam geltend machen könne (E. 2.1). Dies ergebe sich nicht direkt aus DBG 67 I, sondern aus dem Grundsatz, dass ordentliche und ausserordentliche Verlustvorträge stets als Steuerbilanzpositionen vorzutragen seien (E. 2.3). Wie bei der steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven ist bei der Übernahme von Verlustvorträgen allerdings ein Minimum an wirtschaftlicher Kontinuität vorauszusetzen. Die Übertragung von Verlustvorträgen findet ihre Grenzen, wenn nebst der Schaffung von Verlustverrechnungspotential keine sachlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründe für die Umstrukturierung vorliegen (E. 3.2). Entgegen der Vorinstanz hielt das BGer es hingegen nicht für wesentlich, ob im Zeitpunkt der Fusion noch ein Geschäftsbetrieb bei der absorbierten Gesellschaft bestand bzw. diese wirt-

schaftlich bereits liquidiert war, zumal die Absorption einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft nach FusG 5 I explizit zulässig ist (E. 4.2). Die «statische Betrachtungsweise» der Vorinstanz, welche stark auf das Vorliegen eines Aktienmantels infolge Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit der Z AG fokussierte, hat nach bundesgerichtlicher Auffassung einer dynamischen Betrachtung zu weichen. Laut BGer sind alle betriebswirtschaftlichen Gründe, welche für die Fusion sprechen, zu berücksichtigen (E. 4.2). Im vorliegenden Fall erachtete das Bundesgericht die Fusion namentlich aufgrund der in der Z AG gehaltenen, nicht bilanzierten Werte (Kundenkarteien, Know-how, etc.) sowie zu erwartender Synergieeffekte für betriebswirtschaftlich begründet. Ein erhebliches Indiz für den wirtschaftlichen Nutzen der X AG aus der Umstrukturierung sah das BGer im Umsatzwachstum, welche für das Geschäftsjahr nach der Fusion verzeichnet wurde (E. 4.3). Die X AG konnte die Verlustvorträge der Z AG daher mit eigenen Gewinnen verrechnen. 2C_351/2011; BGer, 4.1.2012.

Revision

Entzug der Zulassung als Revisionsexperte

RAG 17 I; OR 728; OR 729. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte. Erfüllt ein Revisionsexperte die Zulassungsvoraussetzungen von RAG 4 – wie beispielsweise unbescholtener Leumund bzw. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung – nicht mehr, kann die Aufsichtsbehörde gemäss RAG 17 I seine Zulassung befristet oder unbefristet entziehen (E. 3). Eine einwandfreie Prüftätigkeit setzt u.a. fachliche Kompetenz und ein korrektes Verhalten im Geschäftsverkehr voraus, worunter in erster Linie die Einhaltung der Rechtsordnung, namentlich des Revisionsrechts, aber auch des Zivil- und Strafrechts zu verstehen ist (E. 4.1.3). Die Einhaltung der Vorschriften über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften nach OR 728 und OR 729 sowie der standesrechtlichen Unabhängigkeitsbestimmungen ist für die Erfüllung der Voraussetzung des unbescholtene Leumunds offenkundig wesentlich (E. 4.2). Eine direkte und bedeutende indirekte Beteiligung am zu prüfenden Unternehmen ist mit der geforderten Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht vereinbar (OR 728 II Ziff. 2), wobei die Unabhängigkeitstatbestän-

de von OR 728 auch für die eingeschränkte Revision gelten (E. 4.4.1). Eine enge geschäftliche Beziehung zu einem Verwaltungsratsmitglied und bedeutenden Aktionär der zu revidierenden Gesellschaft ist mit der Funktion eines leitenden Revisors ebenfalls nicht vereinbar. Es genügt bereits eine Beeinträchtigung des Anscheins der Unabhängigkeit, um eine Verletzung zu bejahen, unabhängig davon, ob ordentlich oder eingeschränkt revidiert wird (E. 4.4.2). Im Rahmen der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchgeführte Massnahmen vermögen die begangenen Unabhängigkeitsverletzungen nicht auszugleichen bzw. ungeschehen zu machen (E. 5.3). Eine vorgängige Androhung des Entzugs der Zulassung ist bei schwerwiegenden leumundsrelevanten Verstössen nicht erforderlich, weil der Leumund in diesen Fällen als derart beeinträchtigt anzusehen ist, dass selbst eine umgehende Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zumindest in näherer Zukunft keine Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit zu bieten vermag (E. 6.2). B-1355/2011; BVGer, 5.10.2011.

Entzug der Zulassung als Revisionsexperte

RAG 17 I. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte, Verletzung des rechtlichen Gehörs. X, von der RAB zugelassener Revisionsexperte, wurde wegen Misswirtschaft und ungetreuer Geschäftsbesorgung sowie fiskalischer Delikte zu sieben Monaten bedingter Freiheitsstrafe bei einer zweijährigen Bewährungsfrist verurteilt. Nachdem X ein Gesuch um Bewilligung zur Aufnahme der Revisionsexpertentätigkeit für sein eigenes Unternehmen gestellt hatte, entzog ihm die Revisionsaufsichtsbehörde die Bewilligung bis auf Weiteres, verfügte die Annullierung im Register und lehnte im Weiteren das neue Gesuch des X ab. Hiergegen machte X mit Beschwerde geltend, der Aufhebungsentscheid der Behörde äussere sich nicht dazu, wann ein neuer Antrag in Betracht zu ziehen sei, überdies sei auch die Begründung des Entscheids mangelhaft. Die Behörde erwiderte in ihrer Beschwerdeantwort, dass die von X vorgeschlagene zweijährige Sperrfrist nicht genüge, um das Vertrauen in diesen als Revisionsexperten wieder herzustellen, und im Übrigen das öffentliche Interesse an einem hohen Qualitätsstandard der Revisionstätigkeit überwiege. In einem Zusatzschreiben präzisierte die Behörde, dass nach einer dreijährigen Frist die Bewilligung für sein eigenes Unternehmen in Betracht zu ziehen sei, sofern ihr während dieser

Zeit kein rufschädigendes Ereignis zugetragen würde. Da X in dieser Äusserung einen neuen Entscheid i.S.v. VwVG 58 erblickte, beantragte er die Änderung der Rekursbegehren und hielt ferner fest, dass das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nach neuer Tatsachelage gegenstandslos sei. Das BVGer stellte fest, dass das Zusatzschreiben keine abweichende Argumentation aufbringe und das ursprüngliche Dispositiv nicht materiell abändere. Ein verfahrensändernder Entscheid liege gemäss VwVG 32 II einzig bei neuen Tatsachen, Beweismitteln oder Erkenntnissen vor (E. 2 f.). Das rechtliche Gehör des X sei indessen in Bezug auf eine hinreichende Entscheidebegründung verletzt. Zwar obliege der Behörde keine Pflicht, zu sämtlichen in Frage kommenden Massnahmen Stellung zu nehmen. Ziel der Begründung müsse aber sein, dass der Adressat insbesondere die Bedeutung des Entscheids nachvollziehen kann, wobei die erforderliche Ausführlichkeit auch von der Schwere der Rechtsfolgen abhängt. Die Revisionsaufsichtsbehörde habe sich in unzureichender Weise dazu geäussert, weshalb die Zulassung des X auf unbegrenzte Zeit entzogen wurde (E. 3 f.). Hinsichtlich der Beurteilung des einwandfreien Rufs nach RAG äusserte sich das Gericht in Abweichung von seiner neueren Rechtsprechung dahingehend, dass zwar das Erfordernis der Respektierung der Rechtsordnung auch die Beachtung des Strafrechts umfasse, ein Strafregistereintrag hingegen nur solange für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, als er nicht gelöscht wurde. Da die Revisionsaufsichtsbehörde nicht unter den abschliessenden Katalog der Einsichtsberechtigten nach StGB 367 II falle, hätte sie die Verurteilung des X zum Zeitpunkt der Verfügung im April 2011 nicht als Beurteilungsgrundlage beiziehen dürfen (E. 5 f.). B-3837/2010; BVGer, 14.12.2011.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Medienmitteilungen

14. März 2012 – Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG wird gebüsst

SIX Exchange Regulation hat festgestellt, dass Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG eine Management-Transaktion zu spät veröffentlicht hat. Grund für die Verspätung waren Organisationsmängel bei der Gesellschaft. Trotz Ferienabwesenheit der für die Veröffentlichung von Management-Transaktionen zuständigen Person wurde keine Stellvertretung bestimmt. Dies, obwohl der Gesellschaft zu dem bekannt war, dass in unmittelbarer Zukunft eine meldepflichtige Transaktion erfolgen könnte. Die eingegangene Meldung wurde erst nach der Rückkehr der zuständigen Person und damit zu spät an SIX Exchange Regulation übermittelt und veröffentlicht.

Die Verletzung wurde in der Gesamtbeurteilung als eventualvorsätzlich begangen und mittelschwer qualifiziert. SIX Exchange Regulation hat deshalb gegenüber Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG im Rahmen eines Sanktionsbescheids eine Busse von CHF 7'500 ausgesprochen.

24. Februar 2012 – Öffnung des COSI-Segments für britische Sicherungsgeber

Ab sofort können Collateral Secured Instruments (COSI) mit Sicherungsgebern aus Grossbritannien an SIX Swiss Exchange kotiert werden. COSI ist eine Dienstleistung zur Minimierung des Emittentenrisikos bei strukturierten Produkten, die in Zusammenarbeit zwischen SIX Swiss Exchange, SIX Securities Services und Eurex Zürich erbracht wird. Sie stützt sich auf einen Prozess, der sicherstellt, dass die ausstehende Forderung des Anlegers gegenüber dem Emittenten des strukturierten Produkts zu jeder Zeit angemessen besichert ist.

Im Konkursfall des Emittenten oder des Sicherungsgebers muss sichergestellt sein, dass die COSI-Anleger über die Verwertung der Sicherheiten so rasch wie möglich entschädigt werden können. Dies hängt im Verwertungsfall unter anderem von der Anerkennung der

COSI-Besicherung im Herkunftsland des Sicherungsgebers ab. Die dazu notwendigen vertraglichen Anpassungen für britische Sicherungsgeber und Änderungen der operativen Abläufe betreffen die Rechte der Anleger nicht. Anleger in COSI-Produkten profitieren unabhängig vom Domizil des Sicherungsgebers von einem gleichwertigen Schutz vor dem Emittentenrisiko.

Eine Teilnahme der ersten Emittenten mit britischem Sicherungsgeber wird in den kommenden Monaten erwartet. Weitere Jurisdiktionen befinden sich in Abklärung.

26. Januar 2012 – SIX Swiss Exchange büsst Altin AG

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange hat gegen die Altin AG eine Busse von CHF 100'000 ausgesprochen wegen Verletzungen der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität sowie wegen Verletzungen der Offenlegungsvorschriften der Corporate Governance-Richtlinie.

Die Altin AG hatte den Geschäftsbericht 2009 – der potenziell kursrelevante Informationen enthielt – nicht gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität veröffentlicht. Diesbezüglich hielt die Sanktionskommission fest, dass Finanzzahlen, z.B. Jahres- und Zwischenabschlüsse, grundsätzlich als potenziell kursrelevante Tatsachen zu qualifizieren sind.

Weiter hatte die Altin AG Geschäftsaufgaben an eine Drittgesellschaft ausgelagert, ohne im Geschäftsbericht 2009 entsprechende Informationen zur Entschädigung der Drittgesellschaft offenzulegen. Die Sanktionskommission kam zum Schluss, dass damit die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance verletzt wurde, da die Angaben zum Inhalt und zum Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme der Geschäftsleitung auch in Fällen der Auslagerung von Geschäftsführungsaufgaben offenzulegen sind.

Im Geschäftsbericht 2009 fehlten auch Angaben zur Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert, womit die Corporate Governance-Richtlinie verletzt wurde.

Der Sanktionsentscheid ist [hier](#) abrufbar.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

1. März 2012 – Aktualisierung des Rundschreibens Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung

Das Rundschreiben Nr. 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung (RS 1), das die Erfüllung der sog. Regelmeldepflichten zum Gegenstand hat, ist mehrere Jahre alt und entspricht teilweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage und Praxis. Zudem führt es nicht alle Meldepflichten vollständig auf. Es wurde deshalb vollständig überarbeitet. Weiter enthalten bestimmte Anhänge neu spezifische Erläuterungen zu einzelnen Meldepflichten. Diese sollen im Sinne einer Kommentierung Unsicherheiten ausräumen, die in der Praxis teilweise aufgetreten sind.

Die Übersicht über die erfolgten Änderungen kann [hier](#) abgerufen werden; das aktualisierte Rundschreiben ist [hier](#) abrufbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

Allgemeines

24. Februar 2012 – FINMA schlägt Massnahmenpaket zur Stärkung des Kundenschutzes vor

Um den Kundenschutz im Finanzmarktrecht zu verbessern, schlägt die FINMA die Einführung eines regulatorischen Pakets sich gegenseitig ergänzender Massnahmen vor.

Im Oktober 2010 hielt die FINMA in ihrem Diskussionspapier zur "Regulierung von Produktion und Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden" fest, dass Kunden unter geltendem Recht nicht ausreichend informiert sind und zu wenig gut vor Produkten gewarnt werden, die für sie nicht angemessen sind. Im Rahmen der von der FINMA zu diesem Thema und möglichen Massnahmen durchgeführten öffentlichen Anhörung sprachen sich viele Teilnehmer ebenfalls für regulatorische Anpassungen zur Stärkung des Kundenschutzes aus.

Kernstück des Massnahmenpakets sind vereinheitlichte, sektorenübergreifende Verhaltensregeln für Banken, Versicherungen oder Vermögensverwalter, die im Kundenkontakt einzuhalten sind. Im Vordergrund steht dabei die Pflicht, alle Kunden über den Inhalt einer Dienstleistung und die Eigenschaften von Finanzprodukten aufzuklären und sie vor den Risiken zu warnen. Kunden sollen künftig Klarheit über alle mit einer Dienstleistung oder dem Kauf eines Produktes verbundenen Kosten haben.

Die FINMA spricht sich dafür aus, dass die Finanzdienstleister den Kunden eine vollständige und verständliche Produktdokumentation zur Verfügung stellen. Insbesondere sollen Anbieter von standardisierten Finanzprodukten wie Aktien, Obligationen oder strukturierten Produkten zur Erstellung eines Prospekts verpflichtet werden. Dieses Dokument muss alle wesentlichen Angaben über das Produkt und den Produkthanbieter enthalten und für Transparenz über die mit dem Produkterwerb verbundenen Risiken sorgen. Damit Privatkunden zusammengesetzte Finanzprodukte wie strukturierte Produkte oder fondsgebundene Lebensversicherungen besser verstehen und über die direkten und indirekten Kosten

dieser Produkte informiert sind, fordert die FINMA zusätzlich kurze, etwa zwei- bis dreiseitige Produktbeschreibungen nach dem Vorbild der vereinfachten Prospekte für Effektenfonds.

Damit die vorgeschlagenen Verhaltens- und Informationspflichten in der Praxis umgesetzt werden, erachtet die FINMA eine gezielte Ausdehnung ihrer Aufsichtskompetenzen als notwendig. So sollen Vermögensverwalter ihre weit reichenden Entscheidungskompetenzen über die Anlage von Kundenvermögen in Zukunft nur mit einer Bewilligung der FINMA ausüben dürfen. Weiter sollen alle Kundenberater ihre Kenntnisse der geltenden Verhaltensregeln und ihr Fachwissen mit einer obligatorischen Prüfung und periodischen Weiterbildungen nachweisen.

Eine kohärente Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bedarf eines sektorenübergreifenden Finanzdienstleistungsgesetzes. In den bestehenden Finanzmarktgesetzen wären nur noch jene Verhaltensvorschriften zu belassen, die sektorenspezifische Besonderheiten regeln.

Neben diesen aufsichtsrechtlichen Neuerungen erachtet die FINMA auch Massnahmen auf Stufe Zivilrecht für angebracht. Diese sollen eine verbesserte Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen der Privatkunden gegenüber Finanzdienstleistern ermöglichen.

Die Unterlagen zu dieser Medienmitteilung, insbesondere der Anhörungsbericht, sind [hier](#) abrufbar.

Banken, Effektenhändler und Vermögensverwalter

3. Februar 2012 – Nicht autorisierte Handelsaktivitäten der UBS: FINMA leitet Enforcementverfahren ein

Im September 2011 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA angekündigt, sie werde gemeinsam mit der Finanzmarktaufsicht von Grossbritannien, der Financial Services Authority (FSA), eine unabhängige Untersuchung zu den Ereignissen rund um die Handelsverluste der UBS AG (UBS) bei ihrer Investment Bank in London starten.

Die FINMA hat nun ein formelles Enforcementverfahren nach Schweizer Recht gegen die UBS eröffnet. Sie steht dabei in engem Kontakt mit der FSA, die ebenfalls eine formelle Enforcementuntersuchung gegen die UBS eröffnet hat. Die FINMA wird über die Angemessenheit der Kontrollmechanismen der Investment Bank zur Verhinderung und Aufdeckung nicht autorisierter Handelsaktivitäten und über deren Rechtskonformität mit dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) und dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) sowie damit verbundenen Gesetzesvorschriften befinden (vgl. dazu unten die Mitteilung vom 13. Dezember 2011). Bis zum Abschluss der Enforcementverfahren wird die FINMA voraussichtlich keine weiteren Informationen veröffentlichen.

Die Medienmitteilung der FSA ist [hier](#) abrufbar.

27. Januar 2012 – FINMA bewilligt die Übernahme des Nicht-US-Geschäfts von Wegelin durch Raiffeisen

Die FINMA bewilligt die Aufspaltung der Wegelin & Co. (Bank Wegelin) und die Übernahme des Nicht-US-Geschäfts von Wegelin durch die Raiffeisen Schweiz. Die FINMA erachtet die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die neue Raiffeisen-Tochter Notenstein Privatbank AG, die das Nicht-US-Geschäft der Bank Wegelin übernimmt, und für die Bank Wegelin als erfüllt und hat die notwendigen Bewilligungen mit technischen Auflagen erteilt.

Bei der Überprüfung des Sachverhalts berücksichtigte die FINMA insbesondere auch die Risiken, die sich aus den Untersuchungen der US-Justiz gegen die Bank Wegelin ergeben. Sie kam dabei zum Schluss, dass die von den Parteien vorgesehenen Massnahmen diese Risiken angemessen berücksichtigen. Insbesondere verbleiben die mit dem US-Geschäft besonders verbundenen Mitarbeitenden und die unbeschränkt haftenden Teilhaber in der Bank Wegelin. Sie sind an der neuen Bank in keiner Weise beteiligt. Die unbeschränkt haftenden Teilhaber der Bank Wegelin sind damit sowohl operationell als auch finanziell für die Regelung allfälliger rechtlicher oder finanzieller Konsequenzen aus dem US-Geschäft verantwortlich.

Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

Verfügungen der UEK

Übernahmeangebot – Öffentliches Kaufangebot – Verwaltungsratsbericht

Verfügung 495/03 vom 28. Februar 2012 in Sachen öffentliches Kaufangebot von Toyota Industries Corporation an die Aktionäre von Uster Technologies AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht

Am 7. November 2011 schloss Toyota Industries Corporation (Toyota) mit Alcide Limited, Jersey (Alcide) einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 1'850'777 Aktien der Uster Technologies AG (Uster) ab, entsprechend 21.88 % der Stimmrechte. Nach Zustimmung der Wettbewerbsbehörden wurde der Kaufvertrag am 15. Februar 2012 vollzogen. Toyota hielt ab diesem Zeitpunkt 50.34 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte an Uster. Am 20. Februar 2012 schlossen Toyota und Uster eine Transaktionsvereinbarung ab, worin sich Toyota verpflichtete, den in der Voranmeldung genannten Angebotspreis zu erhöhen. Im Gegenzug verpflichtete sich Uster, das öffentliche Übernahmeangebot zur Annahme zu empfehlen.

Nach BEHG 32 I muss derjenige, welcher direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet, für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft ein Angebot unterbreiten. Toyota erwarb 50.34 % der Stimmrechte an Uster. Ihr Angebot untersteht damit den Bestimmungen über Pflichtangebote. Das öffentliche Angebot bezieht sich auf alle Uster-Aktien, abzüglich derer, die von Toyota und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten werden. Weiter hat das Handeln in gemeinsamer Absprache nach UEV 19 I lit. d zur Folge, dass der Anbieter diese Personen im Angebotsprospekt offenzulegen hat.

Für Personen, die im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organi-

sierte Gruppe mit dem Anbieter handeln, gilt BEHV-FINMA 10 I und II sinngemäss (UEV 11 I). Nach BEHV-FINMA 10 II lit. c handelt der Anbieter grundsätzlich in gemeinsamer Absprache mit allen Mitgliedern seines Konzerns. Auch die Zielgesellschaft gilt als eine Person, die in gemeinsamer Absprache handelt, wenn sie im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsprospekts oder der Voranmeldung durch den Anbieter beherrscht wird (vgl. Empfehlung 145/01 vom 15. Oktober 2002 in Sachen UDT Group Ltd., E. 4). Nach Ansicht der Übernahmekommission liegt somit ab dem Zeitpunkt, in welchem der Aktienkaufvertrag vollzogen und Uster von Toyota beherrscht wurde, ein Handeln in gemeinsamer Absprache vor. Dies obwohl das öffentliche Angebot von Toyota erst mit der Transaktionsvereinbarung vom 20. Februar 2012 vom Verwaltungsrat der Uster unterstützt wurde und man erst ab diesem Zeitpunkt von einer abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von BEHV-FINMA 10 I sprechen kann.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei". Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer – Beratung im Nationalrat

Der Nationalrat hat am 27. Februar 2012 die Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer beraten, welche unter anderem einen Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip für Zinsen auf Obligationen anleihen vorsieht. Er ist dabei den Anträgen der WAK-N gefolgt und hat die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag, es sei eine Gesamtschau vorzunehmen, welche den Zusammenhang zu anderen Steuerelementen herstellt (vgl. dazu die vorliegende Rubrik im [GesKR-Newsletter vom Januar 2012](#)).

Damit die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen (CoCos) im Sinne der Vorlage "Too big to fail" durch diese Rückweisung nicht erschwert wird, soll für Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht eine auf vier Jahre befristete Steuerbefreiung erfolgen. Um damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer nicht zu gefährden, soll eine Verkaufsbeschränkung für inländische natürliche Personen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll die Emission der CoCos in der Schweiz und nach schweizerischem Recht erfolgen. Eine entsprechende Vorlage 1 wurde zuhanden des Ständerats verabschiedet, welcher sich in der Sommersession damit befassen wird.

Schrittweise Abschaffung der Stempelsteuer – Vernehmlassung eröffnet

Die WAK-N hat am 10. Januar 2012 einen Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben verabschiedet, mittels welchem eine am 10. Dezember 2009 eingereichte parlamentarische Initiative zur schrittweisen Abschaffung der Stempelsteuer in einem ersten Punkt (Abschaffung der Emissionsabgabe) umgesetzt werden soll. Der Vorentwurf wurde darauf in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 10. Mai 2012. Die Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

Too big to fail-Vorlage in Kraft gesetzt

Der Bundesrat hat die revidierten Bestimmungen des Bankengesetzes zur Stärkung der Stabilität im Finanzsektor per 1. März 2012 in Kraft gesetzt. Die Verordnung über die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuerverordnung wurden den Bestimmungen der Vorlage entsprechend angepasst ([Medienmitteilung](#)).

Anpassung des KAG an die AIFM-Richtlinie der EU – Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat hat am 2. März 2012 die Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) verabschiedet. Die Vorlage soll noch in diesem Jahr im Parlament beraten werden und anfangs 2013 in Kraft treten.

In Anlehnung an die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) vom 8. Juni 2011 sollen unter dem revidierten KAG nunmehr zwingend auch die Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen dem Gesetz unterstellt sein. Die Anforderungen an die Schweizer Bewilligungsträger sollen an internationale Standards, insbesondere diejenigen der EU, angeglichen werden. Neu wäre auch die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) verpflichtet, eine Depotbank beizuziehen, deren Haftung allgemein angehoben wird. Die beiden Kategorien "Publikumsanleger" und "qualifizierte Anleger" werden konsequent auseinander gehalten. Der Schutz der qualifizierten Anleger wird zudem auch beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen verbessert.

Den im Rahmen der Vernehmlassung geltend gemachten Bedenken wurde insbesondere durch die Präzisierung des Vertriebsbegriffs, durch die Einführung einer "opting-in"-Klausel für vermögende Privatpersonen sowie mit weiteren Konkretisierungen und Ausnahmeregelungen Rechnung getragen. Ferner wurden auch die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen konkretisiert.

In den EU-Mitgliedstaaten läuft die Frist für die Umsetzung der AIFMD in nationales Recht Mitte 2013 ab. Damit ab diesem Zeitpunkt schweizerische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen weiterhin für europäische kollektive Kapitalanlagen tätig sein können, müssen sie den erhöhten Anforderungen genügen und bis zu diesem Zeitpunkt über entsprechende Bewilligungen der FINMA verfügen.

Die Botschaft und der Erlassentwurf sind [hier](#) abrufbar.

Revision des Kartellgesetzes – Bundesrat verabschiedet Botschaft

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 16. November 2011 zum weiteren Vorgehen nach den drei Vernehmlassungsverfahren schlägt die Botschaft folgende sechs Elemente zur Revision vor:

- Institutionenreform mit der Schaffung einer Wettbewerbsbehörde als rechtlich selbstständige Anstalt innerhalb der Bundesverwaltung und der Einsetzung des Bundesverwaltungsgerichts (bisher erste Beschwerdeinstanz) als Wettbewerbsgericht. Damit wäre das Bundesverwaltungsgericht erste Entscheidungsinstanz bei unzulässigen Wettbewerbsabreden und bei Missbräuchen marktbeherrschender Stellungen im Sinne von Art. 5 und 7 KG, gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Wettbewerbsbehörde. Der Praxisbezug ist durch die Zuwahl von Richterinnen und Richtern mit industrieökonomischen Kenntnissen oder Erfahrungen in der Unternehmenswelt zu gewährleisten;
- Anpassung von Art. 5 KG, wobei für jene fünf Arten von Abreden, die heute bereits direkt sanktionierbar sind, ein Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Unternehmen vorgesehen ist. Diese Rechtfertigungsmöglichkeiten werden auf Verordnungsstufe geregelt;
- Stärkung des zivilrechtlichen Wegs im KG mit der Ausweitung der Klagelegitimation auf die privaten und öffentlichen Haushalte als Endkunden;
- Änderung der Beurteilungskriterien bei Unternehmenszusammenschlüssen durch die Einführung des in Europa weit verbreiteten

SIEC-Tests (SIEC = Significant Impediment to Efficient Competition) sowie durch die Vereinfachung der Kontrolle von Zusammenschlüssen international tätiger Unternehmen;

- gesetzliche Regelung, die eine Sanktionsminderung erlaubt, wenn ein Unternehmen das Bestehen eines wirksamen Programms zur Verhinderung kartellrechtlicher Verstösse (Compliance-Programm) nachweisen kann;
- Verbesserung des Widerspruchsverfahrens.

Im Einklang mit seinem Beschluss vom 16. November 2011, die Einführung von Strafsanktionen gegen natürliche Personen abzulehnen, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament gleichzeitig den Bericht zur Abschreibung der Motion Schweiger (07.3856): "Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht." Darin schlägt der Bundesrat vor, das erste Anliegen der Motion, d.h. eine sanktionsmindernde Berücksichtigung von Compliance-Programmen, umzusetzen. Dagegen bleibt der Bundesrat bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem zweiten Anliegen der Motion, der Einführung von Strafsanktionen gegen natürliche Personen bei Kartellrechtsverstössen, und beantragt dem Parlament die Abschreibung der Motion.

Schliesslich hat der Bundesrat am 22. Februar 2012 auch den Bericht über die Ergebnisse der konferenziellen Vernehmlassung vom 5. Oktober 2011 zur Revision von Art. 5 KG (Teilkartellverbot) verabschiedet.

Die Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

Übrige Informationen

12. März 2012 – EFD: Bericht zur makroprudenziellen Aufsicht in der Schweiz

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat im April 2011 die Arbeitsgruppe "Finanzstabilität" mit dem Mandat beauftragt, die Aufsicht über das schweizerische Finanzsystem als Ganzes (die sogenannte makroprudenzielle Aufsicht) zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe hat dabei sowohl die gegenwärtige Ausgestaltung der makroprudenziellen Aufsicht in der Schweiz geprüft als auch konkrete Vorschläge zu deren Verstärkung ausgearbeitet. In ihrem [Bericht](#) legt die Arbeitsgruppe die Ergebnisse ihrer Analyse und die daraus abgeleiteten Empfehlungen dar.

22. Februar 2012 – Finanzplatzstrategie: Bundesrat bekräftigt Stossrichtung

Der Bundesrat hat eine Aussprache zu einer glaubwürdigen Finanzplatzstrategie geführt und die eingeschlagene Stossrichtung bekräftigt. Des Weiteren hat er ein [Diskussionspapier](#) zur Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz veröffentlicht. Bis im September 2012 will er konkrete Massnahmen vorstellen.

9. Februar 2012 – EFD: Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012

Der jährlich vom Eidgenössischen Finanzdepartement erstellte und vom Bundesrat genehmigte [Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen](#) enthält einen Rück- und Ausblick über die Aktivitäten in den Bereichen Finanzmarktregulierung, Engagement in internationalen Finanzgremien und internationale Steuerpolitik.

12. März 2012 – Regularien der RAB sind auf Englisch verfügbar

Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat eine [englische Übersetzung](#) der im Revisionsbereich relevanten Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben publiziert.

5. März 2012 – RAB veröffentlicht FAQ betreffend inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungspflicht

Ein Revisionsunternehmen hat sicherzustellen, dass sich seine Mitarbeitenden angemessen weiterbilden. Die RAB gibt in ihrem [FAQ](#) Aufschluss über die inhaltlichen Vorgaben an diese Weiterbildungspflicht.

16 February 2012 – FATF steps up the fight against money laundering and terrorist financing

The Financial Action Task Force (FATF) has revised the Recommendations after more than two years of efforts by member countries.

The revision aims at enabling national authorities to take more effective action against money laundering and terrorist financing at all levels – from the identification of bank customers opening an account through to investigation, prosecution and forfeiture of assets. At the global level, the FATF will also monitor and take action to promote implementation of the standards.

The revised FATF Recommendations fully integrate counter-terrorist financing measures with anti-money laundering controls, introduce new measures to counter the financing of the proli-

feration of weapons of mass destruction, and seek to better address the laundering of the proceeds of corruption and tax crimes.

The main changes are:

- Combating the financing of the proliferation of weapons of mass destruction through the consistent implementation of targeted financial sanctions when these are called for by the UN Security Council.
- Improved transparency to make it harder for criminals and terrorists to conceal their identities or hide their assets behind legal persons and arrangements.
- Stronger requirements when dealing with politically exposed persons (PEPs).
- Expanding the scope of money laundering predicate offences by including tax crimes.
- An enhanced risk-based approach which enables countries and the private sector to apply their resources more efficiently by focusing on high-risk areas.
- More effective international cooperation including exchange of information between relevant authorities, conduct of joint investigations, and tracing, freezing and confiscation of illegal assets.
- Better operational tools and a wider range of techniques and powers, both for the financial intelligence units, and for law enforcement to investigate and prosecute money laundering and terrorist financing.

6 March 2012 – European Supervisory Authorities publish a joint Discussion Paper on Draft Regulatory Technical Standards foreseen by the European Market Infrastructure Regulation (EMIR)

EBA, EIOPA and ESMA (the ESAs) invited market participants and all interested stakeholders to provide their feedback on planned regulatory technical standards covering risk mitigation techniques for OTC derivatives not cleared by central counterparties. The EMIR Regulation ("the Regulation") on OTC Derivatives, CCPs and trade repositories introduces provisions to improve transparency and reduce the risks associated with the OTC derivatives market and establishes common rules for central counterparties (CCPs) and for trade repositories (TRs). The Regulation acknowledges that not all OTC derivatives would meet the necessary requirements to be centrally cleared. For this reason, it introduces provisions on risk mitigation techniques for OTC derivatives not cleared by a CCP. In this respect, the Regulation delegates powers to the European Commission to adopt Regulatory Technical Standards (RTS) on the level of capital and collateral counterparties to derivatives transactions need to maintain, type of collateral and segregation arrangements as

well as on the procedures to apply an intra-group exemption. The ESAs are required to jointly develop draft regulatory technical standards on these matters. This discussion paper analyses possible options that the ESAs are currently considering for the development of these draft technical standards.

In addition, following this [discussion paper](#) (JC/DP/2012/1) and on the basis of the relevant input received, the ESAs will prepare draft technical standards to be included in the consultation paper which will most likely be published around summer 2012.

ESMA already published a [discussion paper](#) on 16 February 2012 on the draft RTS and Implementing Technical Standards (ITS) which it is required to develop. The EBA also published together with this joint discussion paper a discussion paper on draft RTS on capital requirements for CCPs.

24 February 2012 – ESMA readies guidelines on automated trading – application deadline starts

ESMA today publishes the official translations of its final ["Guidelines on systems and controls in an automated trading environment for trading platforms, investment firms and competent authorities"](#) (ESMA/2012/122), first published on 21 December 2011 in the [Final report](#). High Frequency Trading (HFT) is one form of automated trading. By having translated the guidelines into all the official languages of the EU, the publication triggers a transitional period of two months within which national supervisors have to declare whether they intend to comply with the guidelines or otherwise explain the reasons for non-compliance which would be made public by ESMA. According to the ESMA Regulation national supervisors have to make every effort to comply with the Guidelines. For further information, see the [public statement](#).

23 February 2012 – ESMA launches a consultation on Key concepts of the Alternative Investment Fund Managers Directive and types of AIFM

Responses to this [discussion paper](#) will help ESMA in finalising its policy approach. In light of the feedback received, ESMA will develop a consultation paper in Q2 2012 setting out formal proposals for draft regulatory technical standards on Article 4(4) of the AIFMD. The results of that public consultation will be used by ESMA in finalising the draft regulatory technical standards to be submitted to the European Commission for endorsement by the end of 2012.

30 January 2012 – ESMA outlines future regulatory framework for ETFs and other UCITS issues

ESMA published a [consultation paper](#) (ESMA/2012/44) setting out future guidelines on UCITS Exchange-Traded Funds (UCITS ETFs) and other UCITS-related issues. The proposals cover both synthetic and physical UCITS ETFs and detail the obligations to come for UCITS ETFs, index-tracking UCITS, efficient portfolio management techniques, total return swaps and strategy indices for UCITS. ESMA's proposals therefore go wider than ETFs and cover such areas as the use of total return swaps by any UCITS, for which ESMA envisages additional obligations with respect to the collateral to be provided, or UCITS investing in strategy indices, where the requirements on eligibility of such indices have been tightened. The proposals also include placing an obligation on UCITS ETFs to use an identifier and facilitating the ability of investors to redeem their shares, whether in the secondary market or directly with the ETF provider. For further information, see the [press release](#).

24 January 2012 – ESMA launches a consultation on short selling and CDS

In November 2011 the Council and the Parliament voted on a Regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps. This is about to be published and should be applicable from 1 November 2012. According to the Regulation ESMA has to submit its technical standards to the Commission by 31 March 2012. ESMA published for consultation the draft technical standards, inviting comments by 13 February 2012. Following the close of the consultation, ESMA will consider the feedback it received to this consultation in February/March 2012 and expects to publish a final report and submission of the draft technical standards to the European Commission by 31 March 2012 for endorsement.

1 February 2012 – EBA: Financial innovation and consumer protection

The European Banking Authority (EBA) published an [overview](#) of the objectives and work of the EBA's Standing Committee on Financial Innovation (SCFI) in 2011–2012 in the area of consumer protection and financial innovation. The regulation establishing the EBA requires the establishment of a Committee on Financial Innovation (article 9). The main objective of the EBA's Standing Committee on Financial Innovation (SCFI), which was established in May 2011, is assisting the EBA in fulfilling its mandate in the areas of financial innovation and consumer

protection, as described in article 9 EBA regulation. From 2012 onwards, the EBA will publish a yearly report, prepared by the SCFI, identifying areas of concern in both the consumer protection and financial innovation areas of the banking sector, as well as areas where these two intersect. This will include recommendations to EBA's Board of Supervisors (e.g. for EBA to do further work or to take corrective or restrictive action), to national supervisory authorities (e.g. to further examine or address an issue locally), or to the Commission (e.g. for regulation).

29 February 2012 – IOSCO makes recommendations on OTC derivative mandatory clearing

The Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions has published a [Final Report on Requirements for Mandatory Clearing](#), which outlines recommendations that authorities should follow in establishing a mandatory clearing regime for standardised OTC derivatives in support of the G20's Leaders Commitments to improve transparency, mitigate systemic risk and protect against market abuse in these markets.

The Report has been prepared by the IOSCO Task Force on OTC Derivatives Regulation in order to provide guidance consistent with the Financial Stability Board's (FSB) Recommendation 12 in its report on Implementing OTC derivatives Market Reforms. This report asked IOSCO to coordinate the application of central clearing requirements on a product and participant level, and any exemptions from them, as a means of minimizing the potential for regulatory arbitrage.

Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker
Dr. Dieter Dubs
Dr. Rudolf Tschäni
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. Rolf Watter
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)
Dr. Frank Gerhard
Karim Maizar
Matthias Wolf

Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	- Vorentwurf - Begleitbericht
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	- Medienmitteilung
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	- Botschaft - Entwurf - GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		- Initiative im Wortlaut
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	- Geschäft 08.011
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			- Zusatzbotschaft - Ergänzter Entwurf Obligationenrecht
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Schwellenwerte)
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Entwurf indirekter Gegenvorschlag - Bericht der RK-S
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - Stellungnahme - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
2011	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (1. Teil) - Wortprotokolle (2. Teil) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist) - Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle
	17. Jun 11	SR/NR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBl 2011 4843)
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung) - Fahne (Rechnungslegung)
	14. Okt 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2011
	7. Dez 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats; auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen wird definitiv nicht eingetreten.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Fahne (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Rechnungslegung)
	8. Dez 11	EKonf			Einigungskonferenz zu den verbleibenden Differenzen bei der Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Fahne Einigungskonferenz
	12. Dez / 15. Dez 11	SR / NR			Annahme der Anträge der Einigungskonferenz zur Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR)
	23. Dez 11	SR/NR			Die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts wird in der Schlussabstimmung angenommen ; die Referendumsfrist läuft am 13. April 2012 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (BBI 2012 63)
2012	1. Jan 12	BR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht tritt in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> - Text des Erlasses (AS 2011 5863)
	24. Jan 12	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was		Dokumente	
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	2. Feb 12	RK-N		Nach einem neuen direkten Gegenvorschlag sollen Vergütungsanteile über CHF 3 Mio. pro Jahr nicht mehr als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuerlich abzugsfähig sein; Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2012
	5. März 12	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.			- Wortprotokolle
	6. März 12	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.			- Wortprotokolle
			Beschluss, der Minder-Initiative auch einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Vergütungsbestandteilen über CHF 3 Mio. jährlich vorsieht ("Bonussteuer"); die Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle - Fahne
	8. März 12	EKonf	Einigungskonferenz zur verbleibenden Differenz beim indirekten Gegenvorschlag.			- Fahne Einigungskonferenz
	14. März / 15. März 12	SR/NR	Annahme der Beschlüsse der Einigungskonferenz.			<ul style="list-style-type: none"> - Wortprotokolle (SR) - Wortprotokoll (NR)
	16. März 12	SR/NR	Der indirekte Gegenvorschlag zur Minder-Initiative wird in der Schlussabstimmung angenommen.			- Text des Erlasses

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
EKonf	Einigungskonferenz
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats